

2018 / Nr. 40 vom 20. April 2018

Der Senat hat in der Sitzung vom 10. April 2018 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

73. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Arbitration and Dispute Resolution“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

74. Einrichtung des Universitätslehrganges „Arbitration and Dispute Resolution“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

75. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Arbitration and Dispute Resolution“

76. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Cybercrime“, Certified Program

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

77. Einrichtung des Universitätslehrganges „Cybercrime“, Certified Program

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

78. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Cybercrime“, Certified Program

79. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Insurance Management MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

80. Einrichtung des Universitätslehrganges „Insurance Management MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

81. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Insurance Management MBA“

82. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interdisziplinäre Balkanstudien, Akademische/r ExpertIn“,

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

83. Einrichtung des Universitätslehrganges „Interdisziplinäre Balkanstudien, Akademische/r ExpertIn“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

84. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien, Akademische/r ExpertIn“

85. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interdisziplinäre Balkanstudien, MA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

86. Einrichtung des Universitätslehrganges „Interdisziplinäre Balkanstudien, MA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

87. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien, MA“

88. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kommunalrecht“, Certified Program

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

89. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kommunalrecht“, Certified Program“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

90. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kommunalrecht“, Certified Program

91. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

92. Einrichtung des Universitätslehrganges „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

93. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“

73. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Arbitration and Dispute Resolution“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die verschiedensten Methoden im Umgang mit Rechtskonflikten haben in der wirtschaftlichen Praxis immer mehr an Bedeutung gewonnen. Schiedsgerichtsbarkeit und die alternative Streitbeilegung gehören nunmehr zum Kerngeschäft wirtschaftsjuristischer Betreuung, da in aller Regel der direkte Gang zu Gericht ohne Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Alternativen oft als nachteilig bewertet wird. Besonders in einer globalisierten Wirtschaft, in der auch immer mehr KMU's international tätig sind, besteht erhöhter Bedarf an umfassenden Kompetenzen im Bereich der Dispute Resolution, um auch bei Grenzüberschreitungen immer das effizienteste und ökonomischste Konzept zur Konfliktbereinigung zur Hand zu haben. Insbesondere im internationalen Kontext wird deshalb vermehrt auf Wirtschaftsmediation, Schiedsgerichte oder andere alternative Streitbeilegungsverfahren zurückgegriffen. Dies bringt erhöhte Anforderungen an AnwältInnen und WirtschaftsjuristInnen mit sich, um für ihre KlientInnen kosteneffizient, vorteilhaft und lösungsorientiert das richtige Verfahren einzuleiten und kompetent das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Aber auch Personen in Führungspositionen in Unternehmen und all jene, die im Wirtschaftsleben mit der Beilegung von Streitigkeiten zu tun haben, sind mit diesen Fragestellungen konfrontiert. Dies erfordert eine interdisziplinäre Kompetenz, die durch das Certified Program in „Arbitration and Alternative Dispute Resolution“ vermittelt wird. Es werden neben den Kenntnissen über klassische Gerichtsverfahren auch die Schiedsgerichtsbarkeit und die Wirtschaftsmediation sowie Verhandlungs- und Konfliktmanagement vermittelt. Ziel dieses Universitätslehrganges ist es, mit dieser praxis-orientierten Weiterbildung vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Dispute Resolution zu vermitteln und damit die Studierenden zu KonfliktlösungsexpertInnen weiterzubilden.

Angestrebte Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges

- können die Grundprinzipien der Schiedsgerichtsbarkeit nennen und die Besonderheiten im Gegensatz zu Gerichtsverfahren erläutern;
- können im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen einen schiedsrechtlichen Sachverhalt analysieren und die darin gestellten Rechtsfragen lösen;
- können die Grundprinzipien des internationalen Investitionsschutzrechts wiedergeben und im Rahmen einer Sachverhaltsdarstellung die investitionsschutzrechtlichen Fragestellungen analysieren und eine Lösungsskizze erstellen;
- können für ein Mediationsverfahren sowie eine Verhandlung die jeweiligen Interessen von Positionen unterscheiden und Verfahren für die Erzielung eines Interessenausgleichs entwerfen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist vom Department für Rechtswissenschaften und internationale Beziehungen eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch

qualifizierte Person (im Folgenden kurz Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer) zu bestellen.

(2) Der Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS Punkte.

§ 5. Sprache

Der Universitätslehrgang wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium
oder

(1b) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung.

oder

(1c) bei fehlender Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung
und

(2) die positive Beurteilung in einem Aufnahmeverfahren

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

	Fächer	LV-Art	ECTS	UE
1	Introduction to Alternative Dispute Resolution and Arbitration (The Arbitration Clause & The Arbitral Tribunal)	VO	3	24
2	The Arbitral Proceedings & The Arbitral Award	VO	4	32
3	Introduction to International Investment Law & Arbitration	VO	3	24
4	Business Mediation & Negotiation	VO	5	48
	GESAMT ECTS		15	128

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 3 in der auch Prüfungsfälle zu bearbeiten sind. Im Fach 4 erfolgt die positive Beurteilung aufgrund der laufenden Mitarbeit und anhand der Bearbeitung eines Fallbeispiels.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

74. Einrichtung des Universitätslehrganges „Arbitration and Dispute Resolution“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Arbitration and Dispute Resolution“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.04.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

75. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Arbitration and Dispute Resolution“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Arbitration and Dispute Resolution“ wird mit € 3.490,-- festgelegt.

76. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Cybercrime“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Um heute den vielfältigen Herausforderungen des interdisziplinären Cybercrimes begegnen zu können, sind rechtliche, technische sowie kriminologische Kenntnisse unerlässlich. Hier setzt der Universitätslehrgang „Cybercrime“ an und bietet seinen Studierenden unter Berücksichtigung der jeweils neuesten Erkenntnisse eine fächerübergreifende Weiterbildung, die theoretisches wie praxisorientiertes Wissen zum Thema Cybercrime in den entsprechenden Wissenschaftsfeldern vermittelt. So setzt sich der Universitätslehrgang einerseits mit den rechtlichen Aspekten bei Cybercrime-Attacken und Vorfällen auseinander, andererseits mit den technischen Komponenten, wobei hier die aktuellen technischen Entwicklungen sowie die Forensik des Cybercrimes im Vordergrund stehen. Darüber hinaus werden auch kriminologische Gesichtspunkte berücksichtigt, wie TäterInnen- und Opferprofile, Vorgehensweisen sowie erfolgreiche Ermittlungswege. Dadurch erwerben die Studierenden ein profundes und praxisnahes Wissen, das sie in die Lage versetzt, bei der Bewertung, Beurteilung und beim Vorgehen gegen Cybercrime-Delikte im Berufsalltag entsprechend agieren zu können.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Certified Programs können

- die für Cybercrime relevanten Rechtsmaterien benennen und deren Inhalte erläutern;
- die aktuellen technischen Entwicklungen im Zusammenhang mit Cybercrime darlegen sowie Schwachstellen, Verwundbarkeiten und potentielle Angriffsziele analysieren;
- entsprechende Ermittlungsmethoden und Formen der Beweissicherung benennen;
- TäterInnen- und Opferprofile, Vorgehensweisen sowie spezielle Formen des Cybercrime erklären.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium
oder

(2)
allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung
oder

(3)
bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante
Berufserfahrung.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener
Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung
steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen
Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern
zusammen.

<u>Fächer</u>	ECTS	UE
<u>Einführung in die Thematik Cybercrime – rechtlich, technisch und kriminologisch</u> (Einführung in rechtlichen Aspekte des Cybercrime; Einführung in die technischen Grundlagen der Cyberkriminalität; Einführung in die Kriminologie von Cybercrime – nationale und internationale Aspekte)	3	24
<u>Recht und Cybercrime</u> (EU-Richtlinie für Netz- und Informationssicherheit; Computer Emergency Response Team (CERT); rechtliche Herausforderungen im Cybercrime und aktuelle Entwicklungen; rechtliche Fallstudien/Praxisfälle zum Cybercrime; Schadensbewertung)	4	32
<u>Technik und Cybercrime</u> (Typen von Netzwerken und Infrastruktur; Schwachstellen und Verwundbarkeiten; potentielle Angriffsziele; Ermittlungsmethoden; Beweissicherung)	4	32
<u>Kriminologie, Kriminalistik und Forensik</u> (TäterInnenprofile/Opferprofile; Vorgehensweisen; Cybercrime und soziale Netzwerke; Cybercrime und Wirtschaftskriminalität; neue Formen des Cybercrime)	4	32
<u>Gesamt</u>	15	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über jedes der Fächer.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

77. Einrichtung des Universitätslehrganges „Cybercrime“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Cybercrime“, Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.04.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

78. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Cybercrime“, Certified Program

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Cybercrime“, Certified Program“ wird mit € 3.490,-- festgelegt.

79. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Insurance Management MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Grundlegende sowie vertiefende Rechts- und Wirtschaftskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene haben in der Versicherungsbranche seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes im Jahre 1995 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Versicherungswirtschaft befindet sich in einem kontinuierlich komplexer werdenden Marktumfeld. Rechtliche Vereinheitlichungstendenzen auf europäischer Ebene haben zweifelsfrei Auswirkungen auch auf die wirtschaftlichen Bereiche des Versicherungswesens, so dass in der Versicherungsbranche sowohl komplexe rechtliche als auch wirtschaftliche Herausforderungen auftreten.

Dem profunden Verstehen dieser vielschichtigen Materie soll der Universitätslehrgang Insurance Management MBA Rechnung tragen, indem den Studierenden eine Weiterbildung geboten wird, die sich sowohl auf das österreichische und europäische Versicherungsrecht als auch auf die versicherungswirtschaftlichen Bereiche konzentriert und somit die wirtschaftsrechtliche Anwendung und Umsetzung der Materie im beruflichen Alltag sicherstellt.

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse des österreichischen bzw. europäischen Versicherungsrechts und der Versicherungswirtschaft zu vermitteln sowie beizutragen, dass die Studierenden die Zusammenhänge zwischen Recht und Wirtschaft in Bezug auf die Versicherungswelt verstehen und analysieren. Ferner hat der Universitätslehrgang zum Ziel, die internen Abläufe und Herausforderungen von Versicherungsunternehmen und Versicherungsmaklerunternehmen zu beleuchten. Der Universitätslehrgang soll die Studierenden für eine Position auf der Ebene des gehobenen Managements oder auf Leitungsebene vorbereiten.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Insurance Management MBA sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den vorgesehenen Fächern in der Lage,

- einen Sachverhalt juristisch zu erschließen, zu analysieren, zu kritisieren und zu lösen;
- allgemeine betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, diese zu diskutieren sowie das Gelernte anzuwenden;

- rechts- und wirtschaftswissenschaftliches Know-how in eigenständiger Planung und Durchführung in Beispielprojekten umzusetzen;
- in Streitfällen juristisch und wirtschaftlich zu argumentieren;
- die entsprechenden Rechtsvorschriften für die Lösung von Rechtsproblemen heranzuziehen und anzuwenden;
- die entsprechenden Gerichtsurteile fallbedingt zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation in der Lösung der Sachverhalte zu verwenden;
- die Fachterminologie situativ anzuwenden;
- die erworbene Sprachkompetenz (Juristendeutsch) situativ umzusetzen;
- Arbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien zu erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Das Studium wird im Blended Learning Modus durchgeführt.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1)

- a. ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) *oder*
- b. gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (im Rahmen eines Hochschulstudiums in studienrelevanten Disziplinen) *oder*
- c. allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. *Oder*
- d. bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

Und

(2) Erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Die wirtschaftlichen Kernfächer werden als Fernstudieneinheiten angeboten.

Fächerübersicht:

<u>Fächer (Module)</u>	<u>ECTS</u>	<u>UE*</u>
<u>Versicherungsrechtliche Fächer</u>	25	223
Europäisches Versicherungsrecht (Einführung in das Rechtssystem der EU, Europäisches Versicherungsrecht)	2	17
Einführung in das Versicherungsvertragsrecht (Historische Entwicklung, Rechtsquellen, Privatversicherungsrecht, Parteien des Versicherungsvertrages, Allgemeine Versicherungsbedingungen, das Recht der Versicherungsvermittler)	4	35
Zustandekommen des Versicherungsvertrages/Pflichten der Parteien (Aufklärungs- und Informationspflichten, Abschluss des Versicherungsvertrages; Pflichten des Versicherers, Pflichten des Versicherungsnehmers)	4	35
Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages/Versicherungsaufsichtsrecht/ Versicherungssteuerrecht (Inhaltliche und personenbezogene Veränderungen im Vertragsverhältnis, Beendigung des Versicherungsvertrages, Versicherungsaufsichtsrecht; Versicherungssteuerrecht)	3	30
Sachversicherung (Schadenversicherung, Sparten der Sachversicherung)	4	35
Vermögensversicherung (Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflicht, Kfz-Haftpflicht)	4	34
Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Pflegevorsorge, Fallbearbeitung, betriebliche Vorsorge, Rückversicherung, Mitversicherung)	4	37

<u>Wirtschaftliche Kernfächer</u>	35	
Fundamentals of Management	3,5	0
Fundamentals of Analytics and Economics	3,5	0
Business Analytics & Research Methods	3,5	0
Managerial Economics & Global Business Environment	3,5	0
Controlling & Reporting	3,5	0
Corporate Financial Management	3,5	0
Strategic Management & Competitive Analysis	3,5	0
Marketing Management	3,5	0
Managing People	3,5	0
Leadership	3,5	0
<u>Versicherungswirtschaftliche Fächer</u>	10	85
Business Ethics in der Versicherungswirtschaft	1,5	12
Aufnahme und Ausübung der Versicherungstätigkeit, Versicherungsaufsicht und ihre Aufgaben	2	17
Finanzierung, Solvabilität	1	9
Governance System in der Versicherungswirtschaft, Risiko- und Versicherungsmanagement	2	17
Der Versicherungsvertrieb und seine rechtlichen Rahmenbedingungen	2	17
Datenschutz und Compliance in der Versicherungswirtschaft	1	9
Rechtswissenschaftliches Arbeiten	0,5	4
<u>Master-Thesis</u>	20	
ECTS	90	308

* UE = Unterrichtseinheiten in Präsenz

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
- a) Erfolgreicher Teilnahme an folgenden Fächern:
 - Europäisches Versicherungsrecht
 - Business Ethics in der Versicherungswirtschaft
 - Rechtswissenschaftliches Arbeiten
 - b) Positiver Beurteilung der folgenden Fächer anhand der Lösung von Fallbeispielen oder anhand mündlicher/schriftlicher Fachprüfungen :
 - Finanzierung, Solvabilität
 - Governance System in der Versicherungswirtschaft, Risiko- und Versicherungsmanagement
 - Datenschutz und Compliance
 - c) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus allen anderen Fächern.
 - d) Verfassen, positiver Beurteilung und Defensio einer Master-These.
- (2) Leistungen, die an Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“, „Master of Legal Studies mit Vertiefung Versicherungsrecht (MLS)“, „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“, „Versicherungsrecht“ (Akademische/r ExpertIn) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen aus den berufsbegleitenden versicherungsrechtlichen Universitätslehrgängen „Risiko- & Versicherungsmanagement“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), „Versicherungswirtschaft“ und „Versicherungswirtschaft MBA Insurance“ der Karl-Franzens-Universität Graz, „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz, „VersicherungsmanagerIn“, „Akademische/r VersicherungsmaklerIn und BeraterIn in Versicherungsangelegenheiten“ und „Master of Business Administration, Fokus Versicherungsmanagement“ der Fachhochschule Kufstein, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (5) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (6) Leistungen aus den Universitätslehrgängen des Departments für Wirtschafts- und Managementwissenschaften „Professional MBA“, „General Management“, „General Management College“, „Master in Business Administration“ und „Executive MBA“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Universitätslehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, in abgekürzter Form als MBA, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

80. Einrichtung des Universitätslehrganges „Insurance Management MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Insurance Management MBA“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.04.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

81. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Insurance Management MBA“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Insurance Management MBA“ wird mit € 11.900,- festgelegt.

82. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien, Akademische/r ExpertIn“, (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang bietet Studierenden eine fundierte, praxisnahe und stets den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragende interdisziplinäre Weiterbildung mit dem Ziel, ein umfassendes Verständnis und Wissen über den Balkanraum zu erlangen. Der inhaltliche Fokus liegt dabei einerseits in der Geschichte und Kultur der Balkanregion sowie der gesellschaftlichen Struktur, dem sozialen Wandel, den Medien als auch im Bildungsbereich in Südosteuropa. Einen weiteren Kernbereich nehmen die politischen Systeme der Balkanstaaten sowie die Europäische Union und deren Beziehung zu den Staaten Südosteuropas ein. Besondere Berücksichtigung findet auch die Entwicklung der Wirtschaft und von Unternehmen am Balkan einschließlich der Rolle von Auslandsinvestitionen und Investorenschutz. Daneben bilden Module zu den Rechtssystemen sowie dem Stand und der Entwicklung von Demokratie, Rechtstaatlichkeit und Menschenrechten am Balkan einen Schwerpunkt.

Durch den transdisziplinären Ansatz aus Politik, Recht, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft erwerben die Studierenden profunde und fächerübergreifende Kenntnisse, die diese dazu befähigen, in einem entsprechenden Berufsfeld mit südosteuropäischem Bezug tätig zu werden.

Lernergebnisse:

Nach Lehrgangsabschluss sind die AbsolventInnen in der Lage,

- den Balkan in politischer, geografischer und kultureller Hinsicht zu definieren und die historische Entwicklung der Region zu erläutern.
- die Vielfalt der Sprachen, Religionen und Kulturen im Zusammenhang mit der Gesellschaftsstruktur und Entwicklung zu beschreiben und die Probleme im Zusammenhang mit Minderheiten und Minderheitenschutz zu benennen sowie im Rahmen von Fallstudien zu beurteilen, die Bedeutung von Nationalismus/Ethnonationalismus beim Zerfall Jugoslawiens und während der Balkankonflikte zu erläutern und das Wirken der internationalen Staatengemeinschaft bei der Staatenbildung zu diskutieren.
- die Akteure, Institutionen und Strukturen der politischen Systeme der Balkanstaaten zu benennen und im Rahmen konkreter Fallstudien zu analysieren.
- den Stand und die Entwicklung der Europäischen Integration sowie die wirtschaftliche Entwicklung zu beschreiben und die Abkommen und Beziehungen der EU zu den Balkanstaaten zu analysieren sowie den Einfluss politischer Akteure auf dem Balkan zu erklären.
- die Grundprinzipien der Verfassungs- und Privatrechtssysteme am Balkan zu benennen.
- anhand von Fallstudien den Stand und die Entwicklung von Demokratie, Rechtstaatlichkeit und Menschenrechten am Balkan zu analysieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Modulform angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (60 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (mindestens Bachelor)

oder

- b) Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend den studienrechtlichen Vorgaben geprüft und umgerechnet

oder

- c) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung

oder

- d) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung

sowie

- (2) ein Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgelegt

- (3) ein Deutsch-Nachweis. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgelegt

und

- (4) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächerübersicht

Fach	ECTS	UE
Der Balkan – Einführung in die Thematik (Definition und Abgrenzung der Region, Überblick über den Balkanraum)	2	16
Geschichte des Balkans (Historische Entwicklung des Balkans)	5	40
Die Vielfalt der Sprachen, Religionen und Kulturen am Balkan (Einführung in die Sprachenvielfalt des Balkans sowie in die Religionen und Kulturräume einschließlich der Bildungslandschaft)	4	33
Ethnien, Minderheiten und Minderheitenschutz am Balkan (Einführung in die Volksgruppen und Minderheiten am Balkan unter Berücksichtigung des Minderheitenschutzes)	4	33
Gesellschaft und gesellschaftliche Entwicklung am Balkan (Gesellschaftsstruktur, gesellschaftliche Entwicklung und sozialer Wandel, Medien)	7	56
Staatenbildung und Nationalismus am Balkan (Die Bedeutung von Nationalismus/Ethnonationalismus beim Zerfall Jugoslawiens und während der Balkankonflikte; das Wirken der internationalen Staatengemeinschaft bei der Staatenbildung auf dem Balkan)	3	25
Politische Systeme am Balkan (Politische Systeme der Balkanstaaten; Akteure, Institutionen und Strukturen)	6	48
Sicherheit und Konfliktmanagement am Balkan (Stabilisierung von Konflikten und Friedensvermittlung; Begleitung von Friedensprozessen; Sicherheit und Sicherheitspolitik am Balkan)	3	25
Die Europäische Union und der Balkan (Europäische Integration - Stand und Entwicklung; Erweiterungspolitik der EU; Abkommen; Beziehung der EU zu den Balkanstaaten)	5	40

Die wirtschaftliche Entwicklung am Balkan (Mikro- und makroökonomische Entwicklung einzelner Balkanstaaten; Wirtschaftspolitiken und Außenhandelsbeziehungen)	4	33
Unternehmen und Unternehmenspolitik am Balkan (Transformation von Unternehmen; wirtschaftlicher Wandel; Auslandsinvestitionen und Investitionsschutz)	4	33
Rechtssysteme und Recht am Balkan (Verfassungs- und Privatrechtssysteme; Wirtschaftsrecht)	4	33
EU-Projektmanagement und Förderungen (EU-Projekte und Förderprogramme)	4	33
Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte am Balkan (Stand und Entwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte am Balkan)	3	24
Der Einfluss politischer Akteure auf dem Balkan (Die Einflussnahme von Regional- und Großmächten auf dem Balkan)	2	16
Gesamt	60	488

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern:
 - Sicherheit und Konfliktmanagement am Balkan
 - EU-Projektmanagement und Förderungen

sowie

- je einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder dem Verfassen je einer entsprechenden schriftlichen Arbeit über alle anderen Fächer.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Universitätslehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die akademische Bezeichnung „Akademische/r Experte/in für Interdisziplinäre Balkanstudien“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

83. Einrichtung des Universitätslehrganges „Interdisziplinäre Balkanstudien, Akademische/r ExpertIn“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien, Akademische/r ExpertIn“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.04.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

84. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien, Akademische/r ExpertIn“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien, Akademische/r ExpertIn“ wird mit € 7.490,-- festgelegt.

85. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien, MA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien, MA“ bietet Studierenden eine fundierte, praxisnahe und stets den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragende interdisziplinäre Weiterbildung mit dem Ziel, ein umfassendes Verständnis und Wissen über den Balkanraum zu erlangen. Der inhaltliche Fokus liegt dabei einerseits in der Geschichte und Kultur der Balkanregion, der gesellschaftlichen Struktur, dem sozialen Wandel, den Medien als auch im Bildungsbereich in Südosteuropa. Einen weiteren Kernbereich nehmen die politischen Systeme der Balkanstaaten sowie die Europäische Union und deren Beziehung zu den Staaten Südosteuropas ein. Besondere Berücksichtigung findet auch die Entwicklung der Wirtschaft und von Unternehmen am Balkan einschließlich der Rolle von Auslandsinvestitionen und Investorenschutz. Daneben bilden Module zu den Rechtssystemen sowie dem Stand und der Entwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten am Balkan einen Schwerpunkt.

Durch den transdisziplinären Ansatz aus Politik, Recht, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft erwerben die Studierenden profunde und fächerübergreifende Kenntnisse, die diese dazu befähigen, in einem entsprechenden Berufsfeld mit südosteuropäischem Bezug tätig zu werden.

Lernergebnisse:

Nach Lehrgangsabschluss sind die AbsolventInnen in der Lage,

- den Balkan in politischer, geografischer und kultureller Hinsicht zu definieren und die historische Entwicklung der Region zu erläutern.
- die Vielfalt der Sprachen, Religionen und Kulturen im Zusammenhang mit der Gesellschaftsstruktur und Entwicklung zu beschreiben und die Probleme im Zusammenhang mit Minderheiten und Minderheitenschutz zu benennen sowie im Rahmen von Fallstudien zu beurteilen.
- die Bedeutung von Nationalismus/Ethnonationalismus beim Zerfall Jugoslawiens und während der Balkankonflikte zu erläutern und das Wirken der internationalen Staatengemeinschaft bei der Staatenbildung zu diskutieren.
- die Akteure, Institutionen und Strukturen der politischen Systeme der Balkanstaaten zu benennen und im Rahmen konkreter Fallstudien zu analysieren.
- den Stand und die Entwicklung der Europäischen Integration sowie die wirtschaftliche Entwicklung zu beschreiben und die Abkommen und Beziehungen der EU zu den Balkanstaaten zu analysieren sowie den Einfluss politischer Akteure auf dem Balkan zu erklären
- die Grundprinzipien der Verfassungs- und Privatrechtssysteme am Balkan zu benennen.
- anhand von Fallstudien den Stand und die Entwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten am Balkan zu analysieren und zu beurteilen.

- die Ursachen für Migration und Migrationsströme am Balkan zu erläutern sowie die aktuellen Entwicklungen und neuen Herausforderungen am Balkan zu benennen.
- über entsprechende Themenbereiche zu Südosteuropa eine Arbeit nach wissenschaftlichen Kriterien zu verfassen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufs begleitend in Modulform angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufs begleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (mindestens Bachelor)

sowie

- (2) ein Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgelegt.

- (3) ein Deutsch-Nachweis, für Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgelegt.

und

- (4) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächerübersicht

Fach	ECTS	UE
Der Balkan – Einführung in die Thematik (Definition und Abgrenzung der Region, Überblick über den Balkanraum)	2	16
Geschichte des Balkans (Historische Entwicklung des Balkans)	5	40
Die Vielfalt der Sprachen, Religionen und Kulturen am Balkan (Einführung in die Sprachenvielfalt des Balkans sowie in die Religionen und Kulturräume einschließlich der Bildungslandschaft)	4	33
Ethnien, Minderheiten und Minderheitenschutz am Balkan (Einführung in die Volksgruppen und Minderheiten am Balkan unter Berücksichtigung des Minderheitenschutzes)	4	33
Gesellschaft und gesellschaftliche Entwicklung am Balkan (Gesellschaftsstruktur, gesellschaftliche Entwicklung und sozialer Wandel, Medien)	7	56
Staatenbildung und Nationalismus am Balkan (Die Bedeutung von Nationalismus/Ethnonationalismus beim Zerfall Jugoslawiens und während der Balkankonflikte; das Wirken der internationalen Staatengemeinschaft bei der Staatenbildung auf dem Balkan)	3	25
Politische Systeme am Balkan (Politische Systeme der Balkanstaaten; Akteure, Institutionen und Strukturen)	6	48
Migration am Balkan (Migration und Migrationsströme am Balkan)	3	25
Sicherheit und Konfliktmanagement am Balkan (Stabilisierung von Konflikten und Friedensvermittlung; Begleitung von Friedensprozessen; Sicherheit und Sicherheitspolitik am Balkan)	3	25
Die Europäische Union und der Balkan (Europäische Integration - Stand und Entwicklung; Erweiterungspolitik der EU; Abkommen; Beziehung der EU zu den Balkanstaaten)	5	40
Die wirtschaftliche Entwicklung am Balkan (Mikro- und makroökonomische Entwicklung einzelner Balkanstaaten; Wirtschaftspolitiken und Außenhandelsbeziehungen)	4	33
Unternehmen und Unternehmenspolitik am Balkan (Transformation von Unternehmen; wirtschaftlicher Wandel; Auslandsinvestitionen und Investitionsschutz)	4	33
Rechtssysteme und Recht am Balkan (Verfassungs- und Privatrechtssysteme; Wirtschaftsrecht)	4	33

EU-Projektmanagement und Förderungen (EU-Projekte und Förderprogramme)	4	33
Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen (aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen im Balkanraum)	4	33
Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte am Balkan (Stand und Entwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte am Balkan)	3	24
Der Einfluss politischer Akteure auf dem Balkan (Die Einflussnahme von Regional- und Großmächten auf dem Balkan)	2	16
Wissenschaftliches Arbeiten	3	24
Master-Thesis	20	
Gesamt	90	570

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern:
 - Migration am Balkan
 - Sicherheit und Konfliktmanagement am Balkan
 - EU-Projektmanagement und Förderungen
 - Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen

sowie

- je einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder dem Verfassen je einer entsprechenden schriftlichen Arbeit über alle anderen Fächer.
- dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Universitätslehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, MA zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

86. Einrichtung des Universitätslehrganges „Interdisziplinäre Balkanstudien, MA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien, MA“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.04.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

87. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien, MA“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien, MA“ wird mit € 9.990,-- festgelegt.

88. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Kommunalrecht“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang "Kommunalrecht" vermittelt seinen Studierenden profundes rechtliches Fachwissen für kommunales Handeln und legt gleichzeitig den Fokus auf jene Themenkomplexe, die durch die Vielzahl zu berücksichtigender Rechtsgebiete die tägliche Arbeit der Gemeinden wesentlich bestimmen. Verstärktes Rechtswissen zu den immer komplexer und umfangreicher werdenden Kommunalaufgaben insbesondere in den Bereichen Gemeindeorganisationsrecht, Verfahrensrecht, Abgaberecht, Finanzausgleich, Dienstrecht und Vergaberecht gewährleistet Rechtssicherheit im Verwaltungshandeln. Dies trifft in gleicher Weise auf die politischen FunktionsträgerInnen (BürgermeisterInnen) als auch auf die VerwaltungsmitarbeiterInnen

sowohl im Rahmen der Hoheitsverwaltung als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung zu.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Certified Programs können

- Rechtsbegriffe und Grundlagen des Kommunalrechts darlegen.
- die für Kommunalverantwortliche relevanten Rechtsmaterien benennen und deren Inhalte erläutern.
- mit dem erworbenen rechtlichen Fachwissen kommunalrelevante Fälle lösen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist vom Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r wissenschaftliche/r MitarbeiterIn zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend zwei Semester und umfasst insgesamt 20 ECTS Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium

oder

- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung

oder

- (3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächerübersicht

<u>Fächer</u>	ECTS	UE
<u>Grundlagen des Kommunalrechts I</u> (Rechtsbegriffe und Grundlagen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts für Gemeinden)	3	24
<u>Grundlagen des Kommunalrechts II</u> (Gemeindeorganisationsrecht, Kommunalwahlrecht, interkommunale Zusammenarbeit)	3	24
<u>Einführung in die österreichische Finanzverfassung und in das öffentliche Dienstrecht</u> (Finanzverfassung/Finanzausgleich, öffentliches Dienstrecht)	3	24
<u>Vertiefung Verwaltungsrecht für Gemeinden</u> (Formelles Verwaltungsrecht, allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Raumordnung und Baurecht, Fallbearbeitung Verwaltungsrecht)	3	24
<u>Kommunales Abgabenrecht</u> (Bundesabgabenordnung (BAO)/Abgabenverfahrensrecht, materielles Abgabenrecht, Abgabeneinbringung, Abgabensexekution, Fallbearbeitung zum Abgabenverfahren)	3	24
<u>Spezielle kommunale Rechtsbereiche</u> (Vergaberecht und Vergabep Praxis für Gemeinden, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, kommunale Finanzierungsinstrumente)	3	24
<u>Grundlagen des öffentlichen (kommunalen) Haushaltsrechts und der Finanzkontrolle</u> (Kommunales Haushaltsrecht, Rechnungswesen, öffentliche Finanzkontrolle)	2	16
<u>Gesamt</u>	20	160

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

der erfolgreichen Teilnahme am Fach: Grundlagen des öffentlichen (kommunalen) Haushaltsrechts und der Finanzkontrolle

und

je einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung über alle anderen Fächer.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

89. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kommunalrecht“, Certified Program“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Kommunalrecht“, Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.04.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

90. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kommunalrecht“, Certified Program

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Kommunalrecht“, Certified Program wird mit € 3.490,-- festgelegt.

91. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“ hat zum Ziel, erfahrenen PraktikerInnen aus der Baubranche sowie AbsolventInnen der Studien Architektur und Bauwirtschaft aktuelles Fachwissen zu Innovationen im mehrgeschoßigen Holzhybridbau zu vermitteln.

Der Holzhybridbau hat einen hohen Stellenwert bei konzeptionellen Überlegungen für die Entwicklung nachhaltiger Gebäude. Der Universitätslehrgang wurde an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis entwickelt. Ziel ist es, dass die Lehrinhalte im Wirkbereich der Studierenden Anwendung finden.

Im Zuge des Universitätslehrgangs ist eine praxisnahe Projektaufgabe zu bearbeiten. Dabei üben die Studierenden die Argumentation und Dokumentation nach den Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens.

Die Studierenden werden auf einzelne fachspezifische Herausforderungen durch die Digitalisierung im Bauwesen vorbereitet.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen können

- die Grundlagen des mehrgeschoßigen Holzhybridbaus und nachhaltigen Bauens erklären,
- Baudetails für materialgerechte Holzhybrid-Konstruktionen in der Planung entwickeln,
- den einzelnen Phasen des Bauprozesses Kosten zuordnen und bewerten,
- bauphysikalische Besonderheiten im Holzhybridbau identifizieren und in die Planungen integrieren,
- auf Basis der neu gewonnenen Erkenntnisse unter Anwendung der integralen Planungsmethode Projekte zum Holzhybridbau bearbeiten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Certified Program (CP) berufsbegleitend im Umfang von 20 ECTS konzipiert.

Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Das Certified Program wird berufsbegleitend angeboten und dauert 1 Semester (20 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“:

- 1) Ein für den Universitätslehrgang facheinschlägiges, abgeschlossenes, österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium,
- 2) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sowie mindestens zwei Jahre facheinschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können,
- 3) Ohne Universitätsreife mindestens fünf Jahre facheinschlägige Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können.

In allen Fällen ist ein Aufnahmeverfahren positiv zu absolvieren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“ umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

Fächer/Module	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1) Einführung in den Holzhybridbau			16	2
	Grundlagen des mehrgeschoßigen Holzhybridbaus	VO	8	1
	Nachhaltigkeit (Klimagerechtes Planen und Bauen. Innovationsmanagement)	VO	8	1
2) Material und Konstruktion			24	3
	Materialien (Eigenschaften und Anwendungsbereiche von Holz, Brettsperrholz, Holzbetonverbund, Stahl, Stahlbeton)	VO	8	1
	Konstruktionen (Bauteile, Fassadensysteme)	KS	8	1
	Baudetails. Verbindungsarten	KS	8	1
3) Planung und Umsetzung			24	3
	Gebäudeplanung (Konzept, Entwurf, Ausführung. Gebäudeinformationsmodell BIM)	VO	8	1
	Tragwerksplanung (Statik, Bauteil-Bemessung)	KS	8	1
	Kosten (Arten und Strukturen, Berechnung, Angebot, Ermittlung, Life Cycle Costing; Vergleich von Bauweisen)	VO	8	1

4) Bauprozess			24	3
	Bauprozess (Bauplanung, Vorfertigung, Transport & Logistik, Montage, Qualitätssicherung)	VO	16	2
	Exkursion	EX	8	1
5) Bauphysik			24	3
	Brandschutz und Schallschutz (Anforderungen, Beispiele, Prüfverfahren)	VO	8	1
	Wärmeschutz und Feuchteschutz (Anforderungen, Beispiele, Berechnung und Bewertung)	KS	8	1
	Energie und Technik (Energiesysteme, Berechnung und Bewertung, Technische Gebäudeausrüstung, Installation)	KS	8	1
6) Wissenschaftliches Arbeiten			12	2
	Einführung in Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechniken	KS	4	1
	Projektstudie	SE	8	1
7) Projektarbeit			20	2
	Projektarbeit (Gruppenarbeit mit Kick-Off, Zwischenpräsentation, Endpräsentation)	AG	20	2
8) Abschlussarbeit				2
Schriftliche Einzelarbeit mit Endpräsentation				
Gesamt			144	20

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang "Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)" ist abgeschlossen nach positiver Erbringung folgender Leistungen:

- 1) Schriftliche Prüfungen über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 bis 5,
- 2) Erfolgreiche Teilnahme am Fach „Wissenschaftliches Arbeiten“,
- 3) Erstellung und Präsentation der Projektarbeit,
- 4) Verfassen und Präsentation der Abschlussarbeit.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

92. Einrichtung des Universitätslehrganges „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 18.04.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

93. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Mehrgeschoßiger Holzhybridbau (CP)“ wird mit € 4.900,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats